



**UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN**

Universitätsbibliothek Paderborn

Thesen zur Planung und Errichtung von Gesamthochschulen

**Nordrhein-Westfalen / Ministerium für Wissenschaft und
Forschung**

Ratingen [u.a.], 1971

Abteilungen für theoret. und praktische Medizin

urn:nbn:de:hbz:466:1-8193

Zu III. Ein Verbleib des Klinikum Essen im Verband der RUB bis zum vollständigen Ausbau eines Klinikum Bochum und einer Vorklinik in Essen würde eine Integration der medizinischen Fachbereiche in die IGH auf lange Zeit wirksam verhindern. Eine solche Verselbständigung des medizinischen Fachbereichs kann allein durch die Mitarbeit in Gründungsgruppen nicht verhindert werden. Es ist deshalb zumindest ein schrittweises Überwecheln in die IGH zu fordern.

Für eine IGH kann es nur eine gemeinsame Planungsaufgabe für alle betroffenen Fachbereiche geben. Wir fordern die Planung und Errichtung einer IGH auf Essener Gebiet unter unbedingter Anwendung der Vorstellung des Essener Sachverständigenbeirats zur Planungsproblematik.

Essen, den 6. Juli 1971

Universität Bochum

Fakultäten der Abteilungen für
Theoretische und für
Praktische Medizin
Fakultätsbeschuß
vom 28. Juni 1971

Hier: Spezielle Stellungnahme zu einzelnen Thesen

1.1 Im Hinblick auf sinnvolle Studienreformen und zur Klärung der Zugangsvoraussetzungen sollte dargelegt werden, was im bildungspolitischen Experiment der Integrierten Gesamthochschule (IGH) unter „Bedürfnissen“ verstanden wird; will man von individuellen Bildungsbedürfnissen ausgehen, oder ist vorrangig an den Bedarf der Gesellschaft an entsprechend gebildeten und spezifisch ausgebildeten Menschen gedacht?

Die intendierte „Verbesserung der Chancengleichheit“ ist zu begrüßen; sie darf aber nicht zu einer Verschlechterung der Chancen für begabte und hochmotivierte junge Menschen führen, deren optimale Aus- und Weiterbildung und freie Entfaltung der Kreativität für die Gesellschaft unverzichtbar ist. Die Egalitäts-Forderung darf keinesfalls Priorität gegenüber Qualitätserfordernissen gewinnen.

Die „Regionalisierung“ bietet nicht nur Vorteile; sie kann Verschulungstendenzen fördern und durch wesentlich verlängerte Bindung an das Elternhaus partiell anti-emanzipatorisch wirken.

1.2 „Erkenntnisse“ der Hochschulplanung bieten – da unerprobt – zweifellos keine Gewähr dafür, daß die gewünschten Ergebnisse erzielt werden. Die IGH muß eindeutig als „Experiment“ im Rahmen einer bildungspolitischen Arbeitshypothese angesehen werden. Ein solcher Ansatz fördert die Motivation jener Hochschulangehörigen, die das Experiment wesentlich zu leisten haben.

Das „Experiment IGH“ kann – unter Vermeidung von Qualitätsverlusten – nur mit großem Engagement derer gelingen, die es entscheidend zu tragen haben. Eine unabdingbare Voraussetzung für ein solches Engagement ist diese, daß das Hochschul-Betriebsklima nicht durch zentralistische Herrschaft, durch Selbstverwaltungshyper-trophie und durch repressive intolerante Ideologisierung unertäglich gemacht wird. Eine solche Gefahr ist – wie jüngste Entwicklungstendenzen in der BRD zeigen – zweifellos gegeben. Daher muß das IGH-Experiment von vorneherein unter sorgfältiger Kontrolle gestellt und nicht der Austragung von Gruppenkämpfen überlassen werden. Gesetzgeber und Exekutive müssen ihre Verantwortung in geeigneter Form wahrnehmen.

Im Hinblick auf die in These 1.2 angesprochenen Planungsziele wird davor gewarnt, „geistige Kapazitäten“ inadäquat auszubeuten.

2.1 Es wird begrüßt, daß vor Einführung der angewandten Integration im Benehmen mit anderen Bundesländern der Gesamtkomplex „Studienreform“ aufgearbeitet werden soll. Nur so kann vermieden werden, daß die „Integration“ Selbstzweck wird, oder – was hier und da bereits artikuliert wird – zum Aktionsfeld für die Zerstörung der freiheitlichen Grundordnung der BRD mißbraucht wird.

Dem „Beirat“ und den „Studienreformkommissionen“ sollten außeruniversitäre Mitglieder angehören, z. B. Vertreter aus entsprechenden Praxisfeldern und wissenschaftlichen Fachgesellschaften. Die Zusammensetzung dieser Gremien muß ermöglichen, daß sachlogische Gesichtspunkte und angewandte Vernunft reelle Durchsetzungschancen haben, was bei ev. Paritäten-Fragen zu berücksichtigen ist.

Für die Medizin ist der Rahmen für eine zunächst nicht absehbare Zeit durch die neue Approbationsordnung abgesteckt, was eine Mitwirkung bei neuartigen Studiengängen jedoch nicht ausschließt, sofern die notwendigen Brücken durch den Aufbau der vor-klinischen Fächer vorhanden sind. Entsprechende Vorschläge können zu gegebener Zeit von zuständigen Fachleuten gemacht werden.

2.2 Es wird der Hoffnung Ausdruck gegeben, daß bei der Gründung neuer Gesamthochschulen und bei der Zusammenfassung der Hochschuleinrichtungen des Landes zu Gesamthochschulen die dringend erforderliche Kapazitätserweiterung Vorrang vor bildungspolitischer „Optik“ hat.

3.1 Es wird der Hoffnung Ausdruck gegeben, daß die IGH auch als „Körperschaft öffentlichen Rechts“ unter verantwortungsbewußter gesellschaftlicher Kontrolle verbleibt (vgl. 2.1, Abs. 1, Satz 2); (vgl. negatives Beispiel Bremen).

3.2 Satz 1 der These 3.2 ist sehr sparsam; es fehlt insbesondere ein Hinweis auf die wichtigen anderen Mitglieder IGH und deren korporationsrechtliche Stellung (vgl. auch These 4 der „Thesen zur Neuordnung der Personalstruktur an den Hochschulen in Nordrhein-Westfalen“).

Die Absicht, bis zur Einführung der angewandten Integration eine Gliederung in „Abteilungen“ vorzusehen, muß als realistisches Konzept begrüßt werden. Aus der Sicht der Medizin ist nachdrücklich zu fordern, daß das Problem der Zugangsvoraussetzungen für diese Fachrichtung nicht etwa mit einer Herabsetzung der Anforderungen bzw. einem simpleren Studienangebot gelöst wird; im Gegenteil: die Anforderungen werden steigen; daher erscheint eine leistungsorientierte Reform des sekundären Bildungsbereiches vordringlich.

3.3 These 3.3 ist zu entnehmen, daß die Selbstverwaltung der IGH entsprechend Hsch. Ges. NW. strukturiert sein soll. In diesem Zusammenhang bedarf es einer klaren Interpretation von § 24 Abs. 3 Hsch. Ges. NW. (qualifizierte Mitwirkung). Gesetzgeber und zuständiger Minister handeln unverantwortlich, wenn sie die Auslegung wie bisher den derzeit üblichen Gruppenkämpfen überlassen, zumal hier flüchtige „Koalitionen“ kaum zu beseitigende Schäden bewirken können. Als Beispiel sei auf das dem Minister für Wissenschaft und Forschung sicherlich bekannte „Gemeinsame Aktionskonzept der Assistenten und Studenten der RUB“ verwiesen, das auf S. 6 eine quasi „Kriegserklärung“ gegen die Hochschullehrer anvisiert. Es muß darauf hingewiesen werden, daß das „Experiment IGH“ nur dann gelingen kann, wenn auch die Hochschullehrer zu freiheitlich engagierter Mitwirkung motiviert sind (vgl. Stellungnahme zu These 1.2, Abs. 2).

Was die Zusammensetzung des Senats betrifft, so ist vom zuständigen Minister zu definieren, was unter „angemessener Vertretung der Abteilungen“ zu verstehen ist; dies darf nicht dem Ausgang von Gruppenkämpfen überlassen bleiben.

Laut These 3.3 soll der Senat die weitreichende Kompetenz erhalten, „personelle Um-

setzungen und organisatorische Verlagerungen“ in eigener Verantwortung vorzunehmen. Hierzu ist erstens zu fordern, daß § 55 Abs. (1) Hsch. Ges. NW. nicht verletzt werden darf; zweitens sind die bei der Einstellung zugesagten Arbeitsgrundlagen angemessen zu sichern; drittens sind die bei der Einstellung übertragenen Aufgaben zu berücksichtigen. Es muß gesichert sein, daß nicht gegen Treu und Glauben verstoßen werden kann; deshalb ist eine „Berufungsinstanz“ vorzusehen.

3.4 Die realistischen Grundsätze der These 3.4 werden begrüßt. Zum letzten Absatz der These 3.4 sind Grenzen der Lehrbelastung festzulegen – unter Berücksichtigung der je nach Stoffgebiet unterschiedlichen Vorbereitungszeiten. Ferner ist Vorsorge zu treffen, daß einzelne Hochschullehrer nicht gegen ihren Willen gezwungen werden können, als Dauer-Reise-Lehrer von Abteilung zu Abteilung zu eilen. Im übrigen gilt auch hier Abs. 3 der Stellungnahme zu These 3.3 entsprechend. Bei wesentlicher Änderung der Aufgaben bzw. Abweichung von den Einstellungsbedingungen ist zu prüfen, ob Besoldungszulagen gerechtfertigt sind. Ein diesbezügliches Antragsrecht ist vorzusehen.

3.5 Die vorgesehene Haushaltsgliederung nach Abteilungen wird begrüßt; sie ist im Hinblick auf die Bedürfnisse der Medizin zwingend erforderlich. Die Medizin muß von einer globalen „Kürzungsautomatik“ ausgenommen werden; eine Kürzung von Haushaltsmitteln für die Medizin darf nicht durch das übergeordnete Selbstverwaltungsorgan der IGH erfolgen, sondern nur – nach Anhörung der betroffenen Abteilung – durch den zuständigen Minister (Bereich der unmittelbaren und mittelbaren Krankenversorgung, seuchenhygienische und sonstige übertragene öffentliche Aufgaben).

3.6 Für eine IGH Essen ist – wie für die anderen Neuerrichtungen – der vorgesehene „Gründungssenat“ von größter Bedeutung. Es wird begrüßt, daß dieser erstens zunächst beratend tätig werden soll und daß er sich zweitens aus Vertretern der „Abteilungen“ und zusätzlich grundsätzlich aus Hochschullehrern und wissenschaftlichen Mitarbeitern zusammensetzen soll. In diesem Zusammenhang wird nachdrücklich darauf hingewiesen, daß die sogenannte „Hochschulberatergruppe“ der Stadt Essen nicht als kompetenter Vorläufer eines „Gründungssenates“ akzeptiert werden kann.

Für den Gründungssenat sind nachdrücklich folgende Forderungen zu stellen:

1. der Gründungssenat muß so zusammengesetzt werden, daß sachlogische Vorschläge und angewandte Vernunft reelle Durchsetzungschancen haben; das berührt die Auswahl der Personen und ggf. Paritäts-Fragen unter Berücksichtigung von § 24 Abs. 3 Hsch. Ges. NW. Einen Trend in Richtung der „Bremer“ oder „Berliner“ Verhältnisse würde ausschließlich der zuständige Minister zu verantworten haben.

2. der auszuwählende „Senatsvorsitzende“ muß eine hochqualifizierte und im Sinne unserer freiheitlichen Grundordnung nachweisbar politisch integre Persönlichkeit sein; die betroffenen Hochschuleinrichtungen müssen auf seine Auswahl Einfluß nehmen können. Der Vorsitzende eines Gründungssenates für die IGH Essen muß Gewähr dafür bieten, daß diese Hochschule eine Institution der freien Entfaltung wissenschaftlichen Lehrens, Lernens und Forschens wird und daß nicht etwa ideologisch-politische Tendenzen oder gar intolerant repressive Verhältnisse Berliner Art Übergewicht gewinnen. Eine „Kadar-Hochschule“ wird als dem Wesen der freien und verantwortungsbewußten Wissenschaft widersprechend abgelehnt.

3. die betroffenen Abteilungen müssen das Recht des Sondervotums und des unmittelbaren Vortrags beim zuständigen Minister zugesichert erhalten.

4. da das Klinikum Essen keine selbständige Hochschuleinrichtung ist sondern einstweilen zur Selbstverwaltungseinheit der Ruhr-Universität Bochum gehört, ist ein übergeordnetes Organ, das als „Abteilungskonferenz“ im Sinne der These 3.3 fungie-

ren könnte, nicht vorhanden. Es ist zu fordern, daß kein Zwang zu überstürzter Erarbeitung einer eigenen Hochschulsatzung auferlegt wird, daß vielmehr das Klinikum Essen für eine ausreichend lange Übergangszeit im Selbstverwaltungsverband der Ruhr-Universität Bochum verbleibt. Dies schließt eine Mitarbeit in einem Beirat für die Studienreform und in Studienreformkommissionen sowie im Gründungssenat nicht aus; es impliziert auch keine Stellungnahme gegen das bildungspolitische Experiment einer IGH Essen. Es gibt noch eine Reihe weiterer Gründe für das einstweilige Verbleiben im Verband der Ruhr-Universität Bochum, das von der überwiegenden Mehrheit der Mitglieder beider Fakultäten des Klinikum Essen gefordert wird (4/5 Mehrheit in der gemeinsamen Sitzung am 25. 5. 1971). Diese Gründe sind in einem gesonderten Memorandum (Anlage) aufgeführt. Auch bei Eingliederung des Klinikum Essen in die IGH Essen muß für den Bereich der klinischen Medizin (unmittelbare und mittelbare Krankenversorgung, seuchenhygienische und sonstige übertragene öffentliche Aufgaben) ein Sonderstatus geschaffen werden, der im Gesamthochschulgründungsgesetz zu verankern ist. Dies betrifft vor allem Probleme der „Mitbestimmung“ in den genannten Bereichen.

Es muß ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht werden, daß das Experiment IGH Essen in seiner Auswirkung auf die Ausbildung der Medizinstudenten sehr gut überprüfbar wird durch die bundeseinheitlichen Prüfungen, die nach der neuen Approbationsordnung durchgeführt werden. Die Prüfergebnisse jeder Universität werden dann bekanntgegeben und verglichen. Sie geben damit ein aufschlußreiches Bild über die Güte der Ausbildung.

Abschließend ist folgendes zu sagen: da die Hochschulen nach § 1 Abs. 2 Hsch. Ges. NW. zugleich Einrichtungen des Landes sind, wird es u. a. entscheidend vom verantwortungsbewußten Handeln des zuständigen Ministers und der zuständigen Politiker abhängen, ob eine IGH die ihr zuge dachte – bisher unerprobte – gesellschaftliche Aufgabe in vollem Umfange erfüllen kann.

Diese Stellungnahme wurde angenommen mit 38 Ja-Stimmen, 4 Nein-Stimmen bei 6 Stimmenthaltungen.

Universität Bochum

Fakultäten der Abteilungen für
Theoretische und für
Praktische Medizin
Verabschiedet auf der Fakultäts-
sitzung am 28. Juni 1971

Hier: Memorandum betreffend das einstweilige Verbleiben des Klinikum Essen im Selbstverwaltungsverband der Ruhr-Universität Bochum

In den og. „Thesen“ ist die Neugründung einer Integrierten Gesamthochschule (IGH) in Essen angekündigt; ein bald zu berufender „Gründungssenat“ soll den Minister für Wissenschaft und Forschung NW. und die Gesamthochschule beraten; Studienreformkommissionen sollen ihre Arbeit noch im Jahre 1971 beginnen.

Zur Zeit sind die medizinischen Ausbildungseinrichtungen der Ruhr-Universität in Bochum (Vorklinikum) und Essen (Klinikum) eine aufeinander angewiesene Studieneinheit (vgl. auch Schreiben des Min. Wi. Forsch. NW. vom 30. April 1971 – A. Z.: III B 1/B 4). Für die Medizin besteht eine kürzlich in Kraft getretene bundeseinheitliche Studienordnung (Approbationsordnung mit definierten Zugangsvoraussetzungen. Die Einführung und Anwendung der Approbationsordnung verlangt von den betroffenen Fachbereichen – vor allem von den Hochschullehrern und wissen-

schaftlichen Mitarbeitern – erhebliche Vorarbeiten. So müssen z. B. Lehr- und Lernziel-Kataloge, Fragen-Kataloge nach dem multiple choice-System und neuartige Unterrichtsmethoden und Organisationsformen integrierter Lehrveranstaltungen erarbeitet werden; dies alles zusätzlich zur Verarbeitung des permanenten Wissenszuwachses, die für die Medizin besonders wichtig ist.

Die Medizin befindet sich also zur Zeit in einem erheblichen Wandlungsprozeß, dessen Rahmen durch die neue Approbationsordnung vorgegeben ist. Die alle Kräfte erfordernde Anpassungsphase sollte möglichst ungestört und in ständigem Erfahrungsaustausch mit dem Vorklinikum Bochum verlaufen können. Der Zwang zur überstürzten Erarbeitung einer eigenen Hochschulsatzung und die Befrachtung mit umfangreichen zusätzlichen Selbstverwaltungsaufgaben, die sich bei sofortiger Eingliederung in eine IGH Essen selbstverständlich ergeben würden, könnten die Anpassung an die neue Approbationsordnung gefährden und zur völligen Überlastung der Hochschulmitglieder des Klinikum Essen führen, zumal – wie dem oben angeführten Schreiben des Ministers für Wissenschaft und Forschung zu entnehmen ist – möglicherweise eine alle bisherigen Kapazitätsvorstellungen übersteigende Zahl von Studenten auszubilden sein wird.

Die Mitglieder der medizinischen Fakultäten sind mehrheitlich (4/5 Mehrheit in der gemeinsamen Sitzung am 25. Mai 1971) der Meinung, daß es zweckmäßig sei, die Studieneinheit „Ruhr-Universität Bochum – Klinikum Essen“ einstweilen in der Form zu erhalten, daß das Klinikum Essen solange im Verband der Ruhr-Universität verbleibt, bis ein Vorklinikum in Essen und ein Klinikum in Bochum errichtet ist. Noch zu entwerfende neuartige integrierte Studiengänge zwischen Medizin und anderen Fachrichtungen einer IGH Essen werden ohnehin erst bei Einbeziehung vorklinischer Fächer möglich und sinnvoll sein.

Ein einstweiliges Verbleiben des Klinikum Essen im Verband der Ruhr-Universität Bochum schließt die Mitarbeit in einem Beirat für die Studienreform und in Studienreformkommissionen nicht aus; auch würde einer Berufung von Mitgliedern des Klinikum Essen in den „Gründungserrat“ nichts im Wege stehen, ja, dies wäre sogar zu fordern.

Diese Erwägungen ergeben sich aus gewichtigen Sachgesichtspunkten; sie bedeuten keine Stellungnahme gegen das bildungspolitische „Experiment“ einer IGH. Der Minister für Wissenschaft und Forschung wird gebeten, sie bei den anstehenden Entscheidungen zu berücksichtigen.

Dieses Memorandum wurde verabschiedet mit 40 Ja-Stimmen gegen 3 Nein-Stimmen, bei 6 Stimmenthaltungen.

Universität Bochum

Die Assistentenschaft der Abt. für theoretische Medizin am Klinikum Essen

Im Anschluß an die Vollversammlung vom 24. 6. 71 hat die Assistentenschaft der Abt. für theoretische Medizin einstimmig beschlossen, eine inhaltlich nachfolgend wiedergegebene Erklärung abzugeben.

Diese Erklärung bezieht sich auf die im Rahmen der Medizinischen Fakultäten am Klinikum Essen erstellten Konzepte zur Problematik der integrierten Gesamthochschule sowie der Personalstrukturreform.

E r k l ä r u n g :

Die Assistentenschaft der Abt. XVII ist einstimmig der Meinung, daß durch die von den Fakultätskommissionen erarbeiteten Stellungnahmen im wesentlichen auch die Interessen der wissenschaftlichen Mitarbeiter unserer Abteilung vertreten werden.

Die Assistentenschaft der Abt. für theoretische Medizin (XVII) befürwortet und unterstützt sowohl die Vorschläge der „Kommissionspapiere“ als auch den Inhalt der hierzu ergänzend abgegebenen Ausführungen des Dekans der Abteilung. Die von weiteren Gruppenvertretern eingebrachten, grundsätzlich abweichenden Gegenvorstellungen werden von der Assistentenschaft der Abt. XVII. abgelehnt.

Universität Bochum

Abteilung für Mathematik

Die Fakultät der Abteilung für Mathematik (im folgenden kurz: Fakultät) sieht sich nicht in der Lage, ausführlich zu den Thesen zur Planung und Errichtung von Gesamthochschulen (im folgenden kurz: Thesen) Stellung zu nehmen, erstens weil die zur Verfügung stehende Zeit zu knapp bemessen war, zweitens weil die Hintergründe des Papiers nicht aufgedeckt werden, nämlich die genauen Vorstellungen des Wissenschaftsministers zur Studienreform, speziell zur integrierten Gesamthochschule. Zu den Thesen nimmt die Fakultät wie folgt Stellung:

A. Grundsätze

1. Der wesentliche Inhalt von Gesamthochschulen (im folgenden abgekürzt: GH) muß die fachliche Kooperation bzw. Integration sein. Diese Kooperation sollte gefördert werden.
2. Die Fakultät hält die Durchlässigkeit zwischen verschiedenen Studiengänge für wichtig und fordert deshalb eine baldestmögliche Kooperation der bestehenden Hochschuleinrichtungen des tertiären Bereichs.
3. Die Fakultät bejaht die wissenschaftliche Ausbildung aller Studenten an Gesamthochschulen. Sie lehnt entschieden alle Bestrebungen ab, die auf eine Senkung des Niveaus der wissenschaftlichen Ausbildung hinauslaufen. Sie lehnt daher insbesondere eine Verkürzung der Regel-Studienzeit ab, wie sie in These 1.2 angesprochen ist.
4. Die Fakultät bejaht die Einheit von Forschung und Lehre. Jede GH muß daher ausreichende Forschungsmöglichkeiten bieten.

B. Neuordnung der Studiengänge

Die Fakultät lehnt das in den Thesen 2.1 und 3.4 geplante Verfahren entschieden ab, bei dem der Minister durch von ihm berufene Kommissionen Studienreformvorschläge erarbeiten läßt und diese den Hochschulen aufzwingt. An eine Mitwirkung der Hochschulen bei der Besetzung der Kommissionen ist offenbar nicht gedacht. Die Fakultät hält diese Form des Regierens von oben nach unten für unangemessen. Sie lehnt entschieden die damit geplante Beseitigung der Autonomie der Hochschulen in Fragen des Studiums ab.

Die Fakultät fordert vielmehr, daß der Beirat von den *Hochschulen* des Landes und die Studienreformkommissionen von den betroffenen *Fachbereichen* der Hochschulen des Landes gewählt werden und in diesen Kommissionen die betroffenen Gruppen und Institutionen anteilig vertreten sind.

Zu den Zielen, die mit der Errichtung der GH verfolgt werden, machen die Thesen nur sehr knappe Aussagen. Von Forschung ist dabei nicht die Rede. Die Aussagen zum Studium (These 1.2) lassen befürchten, daß

- die Wissenschaftlichkeit des Studiums an GHn nicht gewährleistet ist („Studium intensivieren, gleichzeitig zu verkürzen“)
- die Freiheit der Wahl des Studiums eingeengt wird durch ein „gestuftes System von